
Vorstoss-Nr: 141-2010
Vorstossart: **Interpellation**
Eingereicht am: 06.09.2010
Eingereicht von: Hänni-Lehmann (Kirchlindach, Grüne) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 0
Dringlichkeit: Nein 09.09.2010
Datum Beantwortung: 16.02.2011
RRB-Nr: 290/2011
Direktion: GEF

Sicherstellung finanzielle Mittel IFEG

Die Finanzierung im Bereich *Erwachsene Behinderte im Kanton Bern* befindet sich in der im IFEG (Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen) definierten "Übergangszeit NFA". Die Kantone sind verpflichtet, ein Behindertenkonzept für erwachsene Menschen mit einer Behinderung auszuarbeiten, das dem Bundesrat zur Genehmigung eingereicht wird. Kernelemente des im Kanton Bern vorliegenden, von der GEF ausgearbeiteten Entwurfs des Behindertenkonzepts sind Selbstbestimmung und Wahlfreiheit der betroffenen Menschen - beides Elemente, die durch Vorstösse im Grossen Rat bekräftigt und befördert wurden und von allen Beteiligten im Behindertenbereich mitgetragen werden.

Aus dem vorliegenden Entwurf des Behindertenkonzepts ergeben sich jedoch Fragen, die bisher von der federführenden Verwaltung (GEF) nicht beantwortet werden konnten. Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Im Entwurf des Behindertenkonzepts wird beschrieben, dass der Kreis der Menschen, die Anspruch auf eine Unterstützungsleistung haben, erweitert werden soll. Bisher wurde im Bereich *Erwachsene Behinderte* ausschliesslich Menschen mit einer IV-Rente der Aufenthalt in einer Institution finanziert. Zukünftig sollen auch Nicht-IV-Renter/-innen Anspruch auf finanzielle Unterstützung haben, sofern sie sich einem Abklärungsverfahren unterziehen und ihnen dabei ein "anerkannter" Bedarf zugesprochen wird. Wie soll diese Ausweitung finanziert werden und von welchem jährlichen finanziellen Mehraufwand geht der Regierungsrat aus?
2. Das oben erwähnte Abklärungsverfahren zur Ermittlung des behinderungsbedingten Bedarfs soll durch eine neu zu schaffende neutrale Fachstelle vorgenommen werden. Diese soll explizit unabhängig von den bisherigen Begleitern (Institutionen etc.) der erwachsenen Menschen mit einer Behinderung arbeiten. Es ist davon auszugehen, dass aufwändige und umfangreiche, ev. mehrfache Abklärungen vorgenommen werden müssen. Mit welchem personellen und finanziellen Umfang rechnet der Regierungsrat bei der Etablierung dieser Fachstelle?
3. Beabsichtigt der Regierungsrat, für die Ausweitung der Anspruchsberechtigten und die Abklärungsstelle zusätzliche finanzielle Mittel zu sprechen oder werden dafür im Behindertenbereich an anderer Stelle Einsparungen vorgenommen?

Es wird Dringlichkeit verlangt.



Antwort der Regierung

Wie die Interpellantin in der Einleitung zu ihren Fragen richtig festhält, ist jeder Kanton verpflichtet, nach Inkrafttreten der NFA¹ bis zum Vorliegen eines vom Bundesrat genehmigten Behindertenkonzepts, mindestens aber während 3 Jahren, die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an Anstalten, Werkstätten und Wohnheime zu übernehmen².

Nebst den Änderungen, die dieser Wechsel in den Versorgungssystemen für Menschen mit Behinderung mit sich brachte, haben sich in den letzten Jahren die Wertvorstellungen und Ansprüche sowohl von Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen wie auch der Gesellschaft stark verändert. Daraus ergab sich ein breit anerkannter Handlungsbedarf, der auch in mehreren parlamentarischen Vorstössen³ zum Ausdruck kam. Dies machte eine grundlegende Neukonzeption der kantonalen Behindertenpolitik nötig. Deshalb war es für den Regierungsrat klar, dass das von Frau Grossrätin Hänni angesprochene Behindertenkonzept, welches am 26. Januar 2011 vom RR verabschiedet und dem Bundesrat zur Genehmigung eingereicht wurde, erst den Rahmen und die Stossrichtung für die Erarbeitung einer kantonalen Behindertenpolitik vorgeben kann. Um bei diesen wichtigen Vorbereitungsarbeiten die Weichen richtig zu stellen, wurde für die Ausarbeitung des Konzepts alle Betroffenen und Beteiligten⁴ von Anfang an einbezogen.

Die grundsätzliche und allseits anerkannte Stossrichtung dieses Konzepts zielt auf Massnahmen zur Förderung und Sicherung von Wahlfreiheit und Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderung. Zur Erreichung einer grösseren Selbstbestimmung von Menschen mit einer Behinderung wird insbesondere die Einführung einer Subjektfinanzierung geprüft.

Solche Veränderungen bedürfen detaillierter Abklärungen und einer sorgfältigen, etappierten Umsetzung in Zusammenarbeit mit den Betroffenen und den Leistungserbringern. Bis zur breiten Einführung neuer Steuerungsinstrumente und der entsprechenden Finanzierungsmodelle werden noch einige Jahre vergehen.

Vorderhand wird dazu nun – auf der Grundlage dieses Konzepts – ein Bericht zur Behindertenpolitik des Kantons Bern ausgearbeitet, in welchem die konkrete Ausgestaltung der Politik definiert und entwickelt werden soll und in welchem auch alle von der Interpellantin aufgeworfenen Fragen zu klären sein werden. Es ist geplant, die erste Version dieses Berichts dem Grossen Rat in der Novembersession 2011 vorzulegen.

Erst auf der Basis dieses Berichts und seiner Diskussion im Grossen Rat kann dann die Einführung und konkrete Umsetzung einer neuen Behindertenpolitik an die Hand genommen werden.

An den Grossen Rat

¹ Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen; Inkraft getreten per 1.1.2008.

² Gemäss Art. 197 Abs. 4 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung.

³ Motion (M 299/2006) Bolli vom 29. November 2006: „Liberale Lösungen für den Kanton Bern – Mehr Autonomie für behinderte Menschen“; Motion (M 101/2007) Ryser vom 21. März 2007: „Versorgungsplanung für den Behindertenbereich“; Motion (M 103/2007) Ryser vom 21. März 2007: „Wahlfreiheit für Menschen mit einer Behinderung im Wohn- und Arbeitsbereich“.

⁴ Verbände und Vertreter/innen von Menschen mit Behinderung bzw. deren Angehörigen einerseits wie auch der Leistungserbringenden andererseits.